Gesetzgebungsverfahren im Salzburger Landtag

(schematische Darstellung)

Regierungsvorlage

Gesetzesentwurf, der durch das Amt der Landesregierung erstellt und einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird

Initiativantrag

Gesetzesentwurf, der von mindestens zwei Abgeordneten in den Landtag eingebracht wird

Volksbegehren

Gesetzesentwurf, der von mindestens 10.000 Wahlberechtigten unterstützt und in einer Volksabstimmung mehrheitlich angenommen wird

Landtagsplenum

- Zuweisung an den zuständigen Landtagsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung
- Eventuell Zuweisungsdebatte

Landtagsausschuss

- Inhaltliche Debatte
- General- und Spezialdebatte bei Gesetzesvorschlägen
- Eventuelle Einsetzung eines Unterausschusses
- Ausschussbericht mit Antrag an das Landtagsplenum

Vor Eingang in die Spezialdebatte kann der Ausschuss die Vertagung, die Zuweisung an einen anderen Ausschuss oder die Ablehnung des Gesetzesvorschlages beschließen.

Ausschussantrag

Gesetzesvorschlag eines Ausschusses

Landtagsplenum

- Beschlussfassung über den Ausschussbericht, Verfassungsgesetze benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit
- Minderheitsbericht (mindestens zwei Abgeordnete) wird vor dem Ausschussbericht abgestimmt
- Eventuell Vertagung, Rückver- bzw. Zuweisung an einen Ausschuss

Beschlussfassung des Gesetzes

Einholung der Zustimmung der Bundesregierung falls Bundesorgane an der Vollziehung mitwirken sollen oder dies sonst bundesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist

Zustimmung | **Ablehnung**

Durchführung einer Volksabstimmung, wenn dies der Landtag beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt sowie bei einer Gesamt- oder Teiländerung der Landesverfassung

Annahme | **Ablehnung**

Beurkundung durch die die Landtagspräsidentin/den Landtagspräsidenten und **Gegenzeichnung** durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Kundmachung im Landesgesetzblatt

© Salzburger Landtag (2021)